

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2278/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2279/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2280/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle	5
★ Verordnung (EWG) Nr. 2281/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 über die Festlegung der Bezugsmethoden zur Bestimmung der Qualität der Getreidearten	7
★ Verordnung (EWG) Nr. 2282/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3430/85	13
★ Verordnung (EWG) Nr. 2283/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 582/86 mit Übergangsbestimmungen zur Kontrolle der Preise und Mengen bestimmter in Spanien und Portugal in den Verkehr gebrachter Erzeugnisse des Fettsektors	15
★ Verordnung (EWG) Nr. 2284/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 225/76/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten	16
★ Verordnung (EWG) Nr. 2285/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	18
★ Verordnung (EWG) Nr. 2286/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge von Deutschland	19

Verordnung (EWG) Nr. 2287/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die Lieferung von Weichweizenmehl an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	20
Verordnung (EWG) Nr. 2288/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die Lieferung von Maismehl an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	22
Verordnung (EWG) Nr. 2289/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an die Republik Tansania im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	25
Verordnung (EWG) Nr. 2290/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	27
Verordnung (EWG) Nr. 2291/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen	28
Verordnung (EWG) Nr. 2292/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	29
Verordnung (EWG) Nr. 2293/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	31
Verordnung (EWG) Nr. 2294/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	33

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

86/318/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 1986 über Änderungen zu den Schutzmaßnahmen Dänemarks gegen die Einschleppung von bakterieller Ringfäule bei Saatkartoffeln** 34

86/319/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 1986 zur Ermächtigung Spaniens, vorübergehend Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 66/401/EWG des Rates zuzulassen, welche die Vermarktung von Saatgut von bestimmten Futterpflanzenarten auf amtlich als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut zugelassenes Saatgut beschränken** 36

86/320/EWG :

- ★ **Richtlinie der Kommission vom 20. Juni 1986 zur Änderung der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut** 38

86/321/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 1986 zur Genehmigung einer Änderung des Programms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates betreffend frisches, getrocknetes und verarbeitetes Obst und Gemüse in Griechenland** 39

86/322/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 1986 zur Genehmigung eines Nachtrags zu dem Programm für den Kartoffelsektor in Dänemark gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates** 40

86/323/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 1986 zur Genehmigung einer Änderung des Programms für den Rindfleisch- und Fleischverarbeitungssektor in Dänemark gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	41
86/324/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 1986 zur Genehmigung der Änderung eines Programms betreffend die Verarbeitung und Vermarktung von Kartoffeln in Irland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	42
86/325/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 1986 zur Genehmigung eines Anhangs zum Programm betreffend die Bedingungen der Verarbeitung und Vermarktung von Eiern und Geflügel in Irland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	43
86/326/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 1986 zur Genehmigung eines Nachtrags zu dem Programm für den Rindfleisch- und Fleischverarbeitungssektor in Irland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	44
86/327/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 1986 zur Genehmigung des Programms für die Vermarktung und Verarbeitung von Fleisch in Italien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	45
86/328/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 1986 zur Billigung eines Nachtrags zum Programm über die Verarbeitung und Vermarktung von Hartweizen in Italien gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	46
86/329/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 1986 zur Genehmigung eines Anhangs zum Programm für die Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von Obst und Gemüse in Italien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	47

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1719/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung der den Kirschenerzeugern zu zahlenden Mindestpreise und der Produktionsbeihilfe für Kirschen in Sirup im Wirtschaftsjahr 1986/87 (ABl. Nr. L 149 vom 3. 3. 1986)	48
★ Berichtigung der Entscheidung 86/236/EWG der Kommission vom 16. April 1986 zur Änderung der durch Entscheidung 85/648/EWG des Rates festgelegten und in den Mitgliedstaaten gegenüber der Volksrepublik China für verschiedene landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse angewandten Einfuhrregelung (ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986)	48

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2278/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2010/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 21. Juli 1986 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2010/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—	160,35
10.01 B II	Hartweizen	6,26	228,17 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	23,91	138,11 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	20,79	164,96
10.04	Hafer	59,42	145,38
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	161,90 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	20,79	34,79 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybrid-sorghum zur Aussaat	—	169,84 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	—	237,49
11.01 B	Mehl von Roggen	46,47	206,35
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	22,70	366,66
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	—	256,49

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2279/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch
die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. Juli 1986 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	6,51	6,51	9,22
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	1,17
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	4,70
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	2,08	2,08
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	1,56	1,56
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	1,81	1,81

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2280/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Mais
aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Intervention bei Getreide⁽³⁾ bestimmt, daß die Abgabe
des Getreides, das sich bei den Interventionsstellen
befindet, durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3826/85⁽⁵⁾, legt das Verfahren und die Bedingungen für
die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interven-
tionsstelle befindet, fest.

Mit Mitteilung vom 16. Juli 1986 hat Frankreich der
Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der
Ausfuhr in die Drittländer 200 000 Tonnen Mais zum
Verkauf zu stellen, die sich im Besitz der französischen
Interventionsstelle befinden. Diesem Antrag kann stattge-
geben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle kann unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedin-
gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von
200 000 Tonnen Mais aus ihren Beständen vornehmen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von
200 000 Tonnen Mais, die nach allen Drittländern auszu-
führen ist.

(2) Das Gebiet, in dem die 200 000 Tonnen Mais
lagern, ist in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstel-
lung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr.
1836/82 bis zum Ablauf des zweiten darauffolgenden
Monats.

Artikel 4

(1) Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung
können bis 6. August 1986 um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
eingereicht werden.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen
können bis jeden Mittwoch um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 24. September
1986 aus.

(4) Die Angebote sind bei der französischen Interven-
tionsstelle einzureichen.

Artikel 5

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die
Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit.
Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II übermit-
telt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Amiens	10 000
Bordeaux	30 000
Châlons-sur-Marne	30 000
Dijon	26 000
Lyon	11 000
Nantes	5 000
Clermont-Ferrand	7 000
Orléans	33 000
Paris	20 000
Poitiers	2 000
Rouen	16 000
Toulouse	10 000

ANHANG II

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 2280/86)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (1)	Zuschläge (+) / Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(1) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2281/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 über die Festlegung der Bezugsmethoden zur Bestimmung der Qualität der Getreidearten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

Die Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

„Artikel 1

Zur Bestimmung der Qualität des zur Intervention angebotenen Getreides nach Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sowie zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 gelten folgende Verfahren :

in Erwägung nachstehender Gründe :

Entsprechend der Neuorientierung im Getreidesektor legt Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 die technologischen Kriterien für Weichweizen fest. Daher sind die Methoden zur Bestimmung dieser Kriterien festzulegen.

- Bezugsmethode zur Bestimmung der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind, gemäß Anhang I ;
- Bezugsmethode zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts gemäß Anhang II ;
- Bezugsmethode zur Bestimmung des Gerbstoffgehalts von Sorghum gemäß Anhang III ;
- Bezugsmethode zur Bestimmung der Teigeigenschaften von Weichweizen bei maschineller Verarbeitung gemäß Anhang IV ;
- Bezugsmethode zur Bestimmung des Eiweißgehalts bei geschrotetem Weichweizen nach der Norm Nr. 105 der Internationalen Gesellschaft für Getreidechemie (ICC) : Methode zur Bestimmung von Eiweiß in Getreide und Getreideerzeugnissen.

Der Eisenanteil des Eisen-Ammoniumzitrats, das als Reagenz bei der Tannindosierung nach der Bezugsmethode für die Bestimmung des Gerbstoffgehalts von Sorghum gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/84⁽⁶⁾, benutzt wird, erwies sich als zu hoch. Infolgedessen ist Ziffer 4.4 des genannten Anhangs zu ändern, um eine zufriedenstellende Durchführung der Analysen zu ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch jede andere Methode heranziehen wenn sie der Kommission zuvor nachgewiesen haben, daß die dabei erzielten Ergebnisse von der ICC als gleichwertig anerkannt wurden ;

Die Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 ist daher entsprechend zu ändern.

- Bezugsmethode zur Bestimmung des Sedimentationswerts bei geschrotetem Weichweizen nach den Normen Nr. 118 und Nr. 116 der Internationalen Gesellschaft für Getreidechemie (ICC) : Zubereitung von Versuchmehl aus Getreideproben für den Sedimentationstest und Sedimentationstest (nach Zeleny) zur Beurteilung des Backwerts ;
- Bezugsmethode zur Bestimmung der Hagberg-Fallzahl bei geschrotetem Weichweizen nach der Norm Nr. 107 der Internationalen Gesellschaft für Getreidechemie (ICC) : Bestimmung der Fallzeit (nach Hagberg-Perten) zur Messung der Alpha-Amylase-Aktivität in Körnern und Mehl."

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 34.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 18.

2. Der Wortlaut von Ziffer 4.4 in Anhang III erhält folgende Fassung:

„4.4. Eisen (III)-Ammoniumzitat(Fe 17-20 %)-Lösung zu 3,5 g/l, 24 Stunden vor der Verwendung zubereiten. Der Eisenanteil des Zitrats muß unbedingt eingehalten werden, da er die Ergebnisse beeinflußt.“

3. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang IV hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

„ANHANG IV

PRAKTISCHE BEZUGSMETHODE ZUR BESTIMMUNG DER MINDESTQUALITÄT EINES ZUR BROTHESTELLUNG GEEIGNETEN WEICHWEIZENS

1. TITEL

Methode für den Weizenbackversuch

2. ANWENDUNGSGEBIETE

Die Methode ist für Mehl anwendbar, das auf einer Versuchsmühle aus Weizen hergestellt ist, zur Produktion von hefegelockertem Brot. Das Mehl muß Nr. 10.3 entsprechen.

3. PRINZIP

Ein Teig wird aus Mehl, Hefe, Salz und Saccharose in einem vorgeschriebenen Knetter hergestellt. Nach dem Teilen und Rundwirken wird eine Teigruhezeit von 30 Minuten eingehalten. Die Teige werden geformt, auf Backbleche gelegt und nach einer festen Endgärzeit gebacken. Die Teigeigenschaften werden vermerkt. Die Brote werden nach Volumen und Höhe beurteilt.

4. ZUTATEN

4.1. Hefe

Aktive Trockenhefe Engedura (Gist-Brocades NV Yeast Divison) oder ein Produkt mit den gleichen Eigenschaften.

4.2. Wasser

Leitungswasser

4.3. Zucker-Salz-Ascorbinsäure-Lösung

Man löst $30 \pm 0,5$ g Natriumchlorid (handelsübliche Qualität), $30 \pm 0,5$ g Saccharose (handelsübliche Qualität) und $0,040 \pm 0,001$ g Ascorbinsäure in 800 ± 5 g Wasser. Man bereitet die Lösung täglich frisch.

4.4. Zuckerlösung

Man löst $5 \pm 0,1$ g Saccharose (handelsübliche Qualität) in 95 ± 1 g Wasser. Man bereitet die Lösung täglich frisch.

4.5. Enzymaktives Malzmehl

Handelsübliche Qualität

5. EINRICHTUNG UND GERÄTE

5.1. Backraum

Mit Regelvorrichtungen zur Einhaltung einer Temperatur von 22 bis 25 °C.

5.2. Kühlschrank

Um eine Temperatur von 4 ± 2 °C einzuhalten.

5.3. Waage

Max. Belastung 2 kg, Genauigkeit 2 g.

5.4. Waage

Max. Belastung 0,5 g, Genauigkeit 0,1 g.

5.5. Analytische Waage

Genauigkeit $0,1 \times 10^{-3}$ g.

5.6. Knetter

Stephan UMTA 10, mit Knetarm Modell „Detmold“ (A. Stephan Söhne GmbH) oder ähnliche Geräte mit gleichen Eigenschaften.

5.7. Gärschrank

Mit Regelvorrichtungen zur Einhaltung einer Temperatur von 30 ± 1 °C.

5.8. Offene Kunststoffbehälter

Aus Polymethylmethacrylate (Plexiglas, Perspex). Innenmaße $25 \times 25 \times 15$ cm Höhe, Wandstärke $0,5 \pm 0,05$ cm.

5.9. Quadratische Kunststoffplatten

Aus Polymethylmethacrylate (Plexiglas, Perspex). Mindestens 30×30 cm, Stärke $0,5 \pm 0,05$ cm.

5.10. Rundwirker

Brabender Kugelhomogeniseur (Brabender OHG) oder ähnliche Geräte mit gleichen Eigenschaften.

6. PROBENAHRME

Nach ICC Standard Nr. 101.

7. ARBEITSWEISE**7.1. Bestimmung der Wasseraufnahme**

Die Wasseraufnahme wird bestimmt nach ICC Standard Nr. 115 (siehe auch 10.1).

7.2. Bestimmung des Malzmehlzusatzes

Man bestimmt die Fallzahl des Mehles entsprechend ISO 3093-1974. Falls diese Fallzahl höher als 250 liegt, bestimmt man — unter Zuhilfenahme einer Reihe von Mehlmischungen mit steigenden Mengen von Malzmehl (4.5) — die Menge des Malzmehlzusatzes, um eine Fallzahl von 200 bis 250 zu erhalten. Bei Fallzahlen unter 250 ist kein Zusatz von Malzmehl notwendig.

7.3. Reaktivierung der aktiven Trockenhefe

Man stellt die Temperatur der Zuckerlösung (4.4) auf 35 ± 1 °C ein. Man gießt einen Gewichtsteil der aktiven Trockenhefe in 4 Gewichtsteile der temperierten Zuckerlösung. Nicht umrühren. *Falls erforderlich schwenken.*

Man läßt sie für 10 ± 1 Minuten stehen, dann rührt man so lange, bis eine homogene Suspension erhalten ist. Diese Suspension muß innerhalb von 10 Minuten verarbeitet werden.

7.4. Einstellung der Temperatur des Mehles und des Schüttwassers

Die Mehl- und Wassertemperatur sind so einzuregulieren, daß der Teig nach dem Kneten eine Temperatur von 27 ± 1 °C aufweist.

7.5. Teigzusammensetzung

Mit einer Genauigkeit von 2 g wiegt man $10 y/3$ g Mehl mit der vorliegenden Feuchtigkeit (entsprechend einem kg bei 14 % Feuchtigkeit) ein, wobei y die Mehlmenge darstellt, die im Farinograph-Test verwendet wird (siehe ICC Standard Nr. 115, Artikel 9.1).

Mit einer Genauigkeit von 0,2 g wiegt man die Malzmehlmenge ab, um die Fallzeit in den Bereich von 200 ± 250 zu bringen (7.2).

Man wiegt 430 ± 5 g Zucker-Salz-Ascorbinsäure-Lösung (4.3) und fügt Wasser bis zu einer gesamten Masse von $(x-9) \cdot 10y/3g$ (siehe 10.2) hinzu; x entspricht der Wassermenge, die im Farinograph-Test verwendet wird (siehe ICC Standard Nr. 115, Artikel 9.1). Die gesamte Masse (gewöhnlich zwischen 450 — 650 g) soll mit einer Genauigkeit von 1,5 g erreicht werden.

Man wiegt 90 ± 1 g der Hefesuspension ab (7.3).

Man notiert die gesamte Masse des Teiges (P), die sich aus der Summe der Massen des Mehles, der Zucker-Salz-Ascorbinsäure-Lösung plus Wasser, der Hefesuspension und des Malzmehles zusammensetzt.

7.6. Kneten

Vor Gebrauch bringt man den Knetkessel mittels einer geeigneten Menge temperierten Wassers auf eine Temperatur von 27 ± 1 °C.

Dann gibt man die flüssigen Teigzutaten in den Knetter und schüttet das Mehl mit dem Malzmehl hinein.

Man schaltet den Knetter ein (Stufe 1, 1400 U/min) und läßt ihn 60 s laufen. 20 s nach Beginn des Knetens dreht man den am Deckel des Kneters befestigten Schaber zweimal um.

Man mißt die Teigtemperatur. Liegt sie außerhalb des Bereiches von 26 bis 28 °C, so verwirft man den Teig und knetet nach Einregulierung der Temperatur der Zutaten einen neuen Teig.

Die Teigeigenschaften werden mit Hilfe folgender Begriffe festgehalten:

- nicht klebend und maschinell verarbeitbar oder
- klebend und nicht maschinell verarbeitbar.

Um am Ende des Knetens als ‚nicht klebend und maschinabel‘ bezeichnet zu werden, muß der Teig eine zusammenhängende Masse bilden, die nur ganz wenig an den Wänden der Teigschüssel und an der Achse des Kneters haftet. Es muß möglich sein, den Teig von Hand zusammenzufassen und ihn mit einer einzigen Bewegung ohne merkliche Verluste aus der Schüssel herauszuheben.

7.7. Teilen und Rundwirken

Mit einer Genauigkeit von 2 g wiegt man 3 Teigstücke gemäß folgender Formel ab :

$$p = 0,25 \cdot P$$

Darin bedeutet

p = Masse des abzuwiegenden Teigstückes,

P = die gesamte Masse des Teigs.

Man wirft die Teigstücke sofort für 15 s im Kugelhomogeniseur (5.10) und bringt sie dann für 30 ± 2 Minuten auf die Kunststoffplatten (5.9), die mit den umgedrehten Kunststoffbehältern (5.8) bedeckt sind, in den Gärschrank (5.7). *Kein Streumehl benutzen.*

7.8. Formen

Man bringt die Teigstücke auf die Kunststoffplatten, die mit den umgekehrten Behältern bedeckt sind, zum Rundwirken (5.10) und wirkt jedes Stück noch einmal 15 s rund. Der Behälter darf vom Teigstück erst unmittelbar vor dem Rundwirken weggenommen werden. Die Teigeigenschaften werden wiederum mit Hilfe einer der folgenden Begriffe festgehalten :

- nicht klebend und maschinell verarbeitbar oder
- klebend und nicht maschinell verarbeitbar.

Um als ‚nicht klebend und maschinabel‘ bezeichnet zu werden, darf der Teig kaum oder überhaupt nicht an den Wänden der Formkammer haften, so daß er sich frei um sich selbst bewegen und während des Laufs der Maschine eine regelmäßige Kugel bilden kann. Am Schluß darf der Teig nicht an den Wänden der Formkammer haften, wenn der Deckel der Kammer gehoben wird.

7.9. —

7.10. —

8. —

9. VERSUCHSBERICHT

Der Versuchsbericht soll festhalten :

- die Teigeigenschaften am Ende des Knetens und beim Rundwirken,
- die Fallzahl des Mehles ohne Zusatz von Malzmehl,
- alle beobachteten Anomalien.

Er sollte außerdem festhalten :

- die benutzte Methode
- und alle Einzelheiten, die für die Identifizierung der Probe erforderlich sind.

10. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

10.1. Der englische Text des ICC Standard Nr. 115 ist authentisch. Dessen französische und deutsche Texte stimmen nicht mit diesem Text überein ; sie dürfen deshalb nicht benutzt werden.

10.2. Die Formel für die Berechnung der Menge der Teigflüssigkeit beruht auf den folgenden Überlegungen :

Die Zugabe von x ml Wasser zum Äquivalent von 300 g Mehl (14 % Feuchtigkeit) ergibt die erforderliche Konsistenz. Da im Backversuch 1 kg Mehl (14 % Feuchtigkeit) benutzt wird, wohingegen x auf 300 g Mehl bezogen ist, benötigt man für den Backversuch x durch 3 mal 10 g Wasser, also $10x / 3$ g. Die 430 g Zucker-Salz-Ascorbinsäure-Lösung enthalten 15 g Salz und 15 g Zucker. Diese 430 g werden in die Menge der Teigflüssigkeit einbezogen. Um also $10x / 3$ g Wasser zum Teig zuzufügen, müssen $10x / 3 + 30$ g Teigflüssigkeit zugegeben werden, die sich aus den 430 g Zucker-Salz-Ascorbinsäure-Lösung plus einer zusätzlichen Menge Wasser zusammensetzen. Obgleich ein Teil des Wassers, das mit der Hefesuspension zugesetzt wird, von der Hefe absorbiert wird, enthält auch diese Suspension ‚freies‘ Wasser. Man kann in etwa davon ausgehen, daß 90 g Hefesuspension 60 g ‚freies‘ Wasser enthalten. Die Menge der Teigflüssigkeit muß also um diese 60 g ‚freies‘ Wasser in der Hefesuspension korrigiert werden, so daß schließlich $(10x / 3 + 30) - 60$ g zugefügt werden müssen. Dies kann wie folgt umgerechnet werden :

$$(10x / 3 + 30) - 60 = 10x / 3 - 30 = (x / 3 - 3) 10 = (x - 9) 10/3,$$

und das ist die Formel in Artikel 7.5.

Wenn man z. B. im Farinographen eine Wasserzugabe x von 165 ml ermittelt hat, dann muß dieser Wert in die Formel eingesetzt werden. Zu den 430 g Zucker-Salz-Ascorbinsäure-Lösung muß also Wasser zusätzlich zugefügt werden, bis eine gesamte Masse von $(165 - 9) 10/3 = 156 \cdot 10/3 = 520$ g entsteht.

- 10.3. Die Methode ist bei Weizen nicht direkt anwendbar. Das Verfahren, das angewendet werden soll, um die Backeigenschaften des Weizens zu charakterisieren, ist folgendes :

Der Weizen wird gereinigt und der Feuchtigkeitsgehalt des gereinigten Weizens wird bestimmt. Wenn der Feuchtigkeitsgehalt im Bereich von 15,0 — 16,0 % liegt, ist es nicht erforderlich, den Weizen zu konditionieren. Wenn der Feuchtigkeitsgehalt außerhalb dieses Bereichs liegt, muß der Feuchtigkeitsgehalt wenigstens 3 Stunden vor der Vermahlung auf $15,5 \pm 0,5$ % eingestellt werden.

Der Weizen soll mit einer Bühler Labor-Mühle MLU 202 oder mit einer Brabender Quadrumat-Senior-Mühle zu Mehl vermahlen werden oder mit ähnlichen Geräten mit absolut gleichen Eigenschaften.

Man wählt ein Mahlverfahren, das ein Mehl mit einer Mindestausbeute von 72 % anfallen läßt, mit einem Aschegehalt zwischen 0,50 — 0,60 % i.TR. Den Aschegehalt des Mehles bestimmt man entsprechend der Anlage zur Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission (ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67) und den Feuchtigkeitsgehalt entsprechend dem Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22). Die Mehlausbeute berechnet man nach der Gleichung :

$$E = \frac{(100 - f) F}{(100 - w) W} \cdot 100 \%$$

Es bedeuten :

E = Mehlausbeute ;

f = Feuchtigkeitsgehalt des Mehles ;

w = Feuchtigkeitsgehalt des Weizens ;

F = Masse des angefallenen Mehles mit einem Feuchtigkeitsgehalt von f ;

W = Masse des gemahlten Weizens mit einem Feuchtigkeitsgehalt w.

Bemerkung : Die näheren Bestimmungen über die zu benützenden Zutaten und Geräte stehen in dem vom Instituut voor Graan, Meel en Brood, TNO — Postbus 15, Wageningen, Nederland, veröffentlichten Dokument 77/300 vom 31. März 1977."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2282/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3430/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine muß ermittelt werden, indem die in jedem Mitgliedstaat festgestellten Preise mit Koeffizienten gewogen werden, die die relative Höhe des Schweinebestands in diesem Mitgliedstaat ausdrücken. Es ist angebracht, die Koeffizienten aufgrund der Schweinebestände festzulegen, die alljährlich Anfang Dezember gemäß der Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung⁽³⁾,

zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/83/EWG⁽⁴⁾, festgestellt werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Dezemberzählung 1985 müssen die Wiegungskoeffizienten angepaßt werden, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3430/85 der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Wiegungskoeffizienten werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1986, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 326 vom 6. 12. 1985, S. 15.

*ANHANG***Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine**

Belgien	5,9
Dänemark	9,7
Deutschland	25,8
Griechenland	1,2
Spanien	12,9
Frankreich	11,6
Irland	1,0
Italien	9,7
Luxemburg	0,1
Niederlande	13,7
Vereinigtes Königreich	8,4

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2283/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 582/86 mit Übergangsbestimmungen zur Kontrolle der Preise und Mengen bestimmter in Spanien und Portugal in den Verkehr gebrachter Erzeugnisse des Fettsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf die Artikel 90 und 257,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 582/86 der Kommission ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1918/86 ⁽²⁾, sieht hinsichtlich der Preisausgleichsregelung
die Beibehaltung der in Spanien vor dem Beitritt beste-
henden staatlichen Kontrollregelung bis zum 30. Juni
1986 vor.

In dem Bemühen um eine ordnungsgemäße Verwaltung
ist die Gültigkeitsdauer der in Spanien vor dem Beitritt
anwendbaren staatlichen Preisausgleichsregelung um den
unbedingt notwendigen Zeitraum zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 582/86 wird das Datum „30. Juni 1986“ durch
das Datum „31. Juli 1986“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 21. 6. 1986, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2284/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 225/76/EWG mit
Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für
Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG des
Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 115/67/EWG des
Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für
die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des
Grenzübergangsorts ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1983/82 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kom-
mission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1844/86 ⁽⁶⁾, sind die Kosten für die Verarbeitung von
Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen fest-
gesetzt worden, die bei der Anwendung der Artikel 2 und
6 der Verordnung 115/67/EWG anzuwenden sind. Da
diese Kosten inzwischen gefallen sind, sind die durch die
Artikel 5 und 8 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festge-
setzten Beträge entsprechend zu ändern.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG ist der
Betrag gemäß den im Anhang festgesetzten Äquivalenz-
koeffizienten zu berichtigen, falls sich die Angebote und
Notierungen auf eine andere als die Standardqualität
beziehen, für welche der Richtpreis festgesetzt wurde.

Die Qualitäten der Raps- und Rübsensamen sowie der
Sonnenblumenkerne, die von den wichtigsten Erzeuger-
drittländern geliefert werden, weisen bestimmte Unter-
schiede gegenüber den Qualitäten auf, die für die Ermitt-
lung der derzeit für diese Ölsaaten geltenden Äquivalenz-
koeffizienten aus den genannten Ländern zugrunde gelegt

werden. Es sind daher Äquivalenzkoeffizienten festzu-
setzen, die der neuen Lage entsprechen.

Im Wortlaut der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind
mehrere Anpassungen vorzunehmen. Die in den Artikeln
5 und 8 der genannten Verordnung angegebenen Beträge
sind in einem Anhang zusammenzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 225/67/EWG wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 3 Buchstabe e) wird die Angabe „0,20
Rechnungseinheiten“ durch die Angabe „0,242 ECU“
ersetzt.
2. Artikel 5 erhält folgende Fassung :
„Artikel 5
Bei der Bestimmung des in Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung Nr. 115/67/EWG genannten Abstandes
sind bei Anwendung von Artikel 2 der genannten
Verordnung die Kosten der Ölsaatenverarbeitung sowie
die bei der Ölsaatenverarbeitung gewonnenen Öl- und
Schrotmengen diejenigen, welche in Anhang II ange-
geben sind.“
3. Artikel 8 wird gestrichen.
4. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verord-
nung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 16.

ANHANG

„ANHANG I

Äquivalenzkoeffizient für die einzelnen Güteklassen von Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen

(in ECU/100 kg)

	Äquivalenzkoeffizient	
	vom Preis abziehender Betrag	dem Preis zuzuschlagender Betrag
A. Raps- und Rübsensamen aus :		
— Kanada	0,740	—
— anderen Drittländern	0,283	—
B. Sonnenblumenkerne aus :		
— den Vereinigten Staaten von Amerika oder aus Kanada	—	1,684
— anderen Drittländern	—	1,618

ANHANG II

Bei dieser Ölsaatenverarbeitung gewonnene Öl- und Schrotmengen sowie Kosten dieser Verarbeitung

(in 100 kg Ölsaaten)

	Verarbeitungskosten (ECU)	Ölmenge (kg)	Schrotmenge (kg)
Raps- und Rübsensamen	4,3	39	56
Geschälte Sonnenblumenkerne	5,2	42	39
Nicht geschälte Sonnenblumenkerne	5,0	42	55
Sojabohnen	3,0	17,5	80"

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2285/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

über die Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von
Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3723/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3732/85 des Rates vom 20.
Dezember 1985 zur Aufteilung der Fangquoten für in den
Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf
die Mitgliedstaaten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 114/86⁽⁴⁾, sieht für 1986 Quoten vor für
Rotbarsch.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

António CARDOSO e CUNHA

*Mitglied der Kommission*Die dem Vereinigten Königreich zugeteilte Quote für
Rotbarsch in den Gewässern der Färöer ist durch
Austausch der Quoten ausgeschöpft worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Aufgrund der Rotbarschfänge in den Gewässern der
Färöer durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten
Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich regi-
striert sind, gilt die dem Vereinigten Königreich für 1986
zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Rotbarschfang in den Gewässern der Färöer durch
Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs
führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, ist
verboten, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen
und Anladen solcher Bestände durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Datum der Inkrafttretung
dieser Verordnung.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1986, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2286/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge von Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3723/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3730/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der Wirtschaftzone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 114/86⁽⁴⁾, sieht für 1986 Quoten vor für Kabeljau.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Kabeljaufänge in Gewässern der ICES-Bereiche I, II (norwegische Gewässer nördlich von 62° 00' Nord)

durch Schiffe, die die Flagge von Deutschland führen oder in Deutschland registriert sind, die für 1986 zugeteilte Quote erreicht; Deutschland hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 8. Juli 1986 verboten; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-Bereiche I, II (norwegische Gewässer nördlich von 62° 00' Nord) durch Schiffe, die die Flagge von Deutschland führen oder in Deutschland registriert sind, gilt die Deutschland für 1986 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche I, II (norwegische Gewässer nördlich von 62° 00' Nord) durch Schiffe, die die Flagge von Deutschland führen oder in Deutschland registriert sind, ist verboten, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 8. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

António CARDOSO e CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1986, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2287/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

über die Lieferung von Weichweizenmehl an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates
vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung und zur Änderung der Verord-
nung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 1 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 10. Februar 1986 die Bereitstel-
lung einer Nahrungsmittelhilfe für das IKRK beschlossen
und dieser Organisation 3 425 Tonnen Getreide zur
Lieferung cif zugeteilt.Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den
Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommis-
sion vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungs-
bestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfe-aktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾,
vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfri-
sten und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestim-
mung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß
den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80
und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der
Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren
beauftragt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

1. **Programm** : 1986
2. **Empfänger** : CICR — Attn. Mme Hock — 17, avenue de la Paix — CH-1211 Genève
3. **Bestimmungsort oder -land** : Sudan
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 2 500 Tonnen (3 425 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl der Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
OBEA, rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex : 24076)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 11,5 v. H. ($N \times 6,25$, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Index nach Zeleny 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 116)
 - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Jutesäcken, 370 g, gefüttert mit gewebten Polypropylen-Säcken von 110 g ; beide Säcke sind am Kopf bündig zu vernähen
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„ETS 196 / WHEAT FLOUR / FOR FREE DISTRIBUTION“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Port Sudan
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 5. August 1986 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : 20. August bis 20. September 1986
17. **Kautions** : 15 ECU/Tonne

Vermerk :

Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2288/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

über die Lieferung von Maismehl an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates
vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung und zur Änderung der Verord-
nung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat am 10. Februar 1986 die Bereitstel-
lung einer Nahrungsmittelhilfe für das UNHCR
beschlossen und dieser Organisation 5 421 Tonnen
Getreide zur Lieferung cif zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den
Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommis-
sion vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungs-
bestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfe-

aktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾,
vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfri-
sten und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestim-
mung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Anhängen genannte Interventionsstelle ist
gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr.
1974/80 und der in den Anhängen aufgeführten Bedin-
gungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und
Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG I

1. **Programm** : 1986
2. **Empfänger** : UNHCR (Attn. M. Coosemans, Palais des Nations, CH-1211 Genève 10, Telex 27 492)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Angola
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Maismehl
5. **Gesamtmenge** : 1 200 Tonnen (2 031 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main, Telex 411 475
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Maismehl (Tarifstelle 11.01 E 1 des Gemeinsamen Zolltarifs) für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
— Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 13 v. H.
— Säuregehalt : höchstens 0,6 v. H.
10. **Aufmachung** :
— neue Polypropylen-Säcke, mit einem Mindestgewicht von 120 g, einer speziellen Behandlung „UV-Strahlen und Nahrungsmittel“ unterworfen
— Eigengewicht der Säcke : 50 kg
— Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„FARINHA DE MILHO / DOM DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA / ACÇÃO DO HCR EM ANGOLA / DISTRIBUIÇÃO GRATUITA / LUANDA“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Luanda
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 5. August 1986 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : 20. August bis 20. September 1986
17. **Kautions** : 15 ECU/Tonne.

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
Delegation der Kommission in Angola
M. O'Cuneen
Hôtel Presidente
Largo 4 de Fevereiro
CP 5791 Luanda
Tel. 70 005.

ANHANG II

1. **Programm** : 1986
2. **Empfänger** : UNHCR (Attn. M. Coosemans, Palais des Nations, CH-1211 Genève 10, Telex 27 492)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Äthiopien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Maismehl
5. **Gesamtmenge** : 2 000 Tonnen (3 390 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main, Telex 411 475
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Maismehl (Tarifstelle 11.01 E 1 des Gemeinsamen Zolltarifs) für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
— Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 13 v. H.
— Säuregehalt : höchstens 0,6 v. H.
10. **Aufmachung** :
— neue Polypropylen-Säcke, mit einem Mindestgewicht von 120 g, einer speziellen Behandlung „UV-Strahlen und Nahrungsmittel“ unterworfen
— Eigengewicht der Säcke : 50 kg
— Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„MAIZE FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNHCR / ASSISTANCE PROGRAMME FOR REFUGEES IN ETHIOPIA / FOR FREE DISTRIBUTION / DJIBOUTI“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Dschibuti
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 5. August 1986 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : 20. August bis 20. September 1986
17. **Kautions** : 15 ECU/Tonne.

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
Delegation der Kommission in Äthiopien
Tedla Desta Building
Africa Avenue (Bole Road) 1st Floor
PO box 5570
Addis Ababa
Tel. 15 25 11
Telex 21135 DELEGEUR - ADDIS ABABA.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2289/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an die Republik Tansania im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates
vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung und zur Änderung der Verord-
nung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1007/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 10. Dezember 1985 die Bereit-
stellung einer Nahrungsmittelhilfe für die Republik
Tansania beschlossen und diesem Land 10 000 Tonnen
Getreide zur Lieferung cif zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den
Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommis-
sion vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungs-
bestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfe-

aktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾,
vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfri-
sten und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestim-
mung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß
den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80
und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der
Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren
beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Tansania (Ambassade de la République Unie de Tanzanie (M. Rahim), 363, av. Louise, 1050 Bruxelles, Tel. 6 40 65 00, Telex 63616)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Tansania
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 3 450 Tonnen (10 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA)
c/Beneficencia, 8, Madrid 28004, Telex 23427 SENPA E
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, Mindestgewicht 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„RICE / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO THE UNITED REPUBLIC OF TANZANIA“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Daressalam
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 5. August 1986 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 20. August bis 20. September 1986
17. **Kautio** : 15 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
H. Swify Esq.
PO box 9514
Dar-es-Salaam
Tanzania
Tel. 3 11 51
Telex 41353.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2290/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1955/86 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2157/86⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Auber-
ginen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kana-
rischen Inseln) eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien (mit
Ausnahme der Kanarischen Inseln) hat es an sechs auf-
einanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen

gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die
Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Auberginen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der
Kanarischen Inseln) sind daher erfüllt.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals⁽⁵⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1955/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 26. 6. 1986, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 188 vom 10. 7. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2291/86 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 1986****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2174/86 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Gurken mit
Ursprung in Polen eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Polen hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Gurken mit Ursprung in Polen sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2174/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2292/86 DER KOMMISSION
vom 22. Juli 1986
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1007/86⁽⁴⁾ insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/86 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2257/86⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates⁽⁸⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁹⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. Juli 1986 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹⁰⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1990/86 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 196 vom 18. 7. 1986, S. 42.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 E I ⁽²⁾	297,14	291,10
11.01 E II ⁽²⁾	167,97	164,95
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	270,14	264,10
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	297,14	291,10
11.02 A V b) ⁽²⁾	167,97	164,95
11.02 B II a) ⁽²⁾	215,66	212,64
11.02 B II c) ⁽²⁾	261,77	258,75
11.02 C I ⁽²⁾	258,83	255,81
11.02 C V ⁽²⁾	261,77	258,75
11.02 D I ⁽²⁾	166,10	163,08
11.02 D V ⁽²⁾	167,97	164,95
11.02 E II a) ⁽²⁾	293,82	287,78
11.02 E II c) ⁽²⁾	297,14	291,10
11.02 F I ⁽²⁾	293,82	287,78
11.02 F V ⁽²⁾	297,14	291,10
11.02 G I	125,95	119,91
11.02 G II	127,33	121,29
11.04 C II a)	256,77	232,59 ⁽⁵⁾
11.04 C II b)	280,92	256,74 ⁽⁵⁾
11.07 A I a)	295,47	284,59
11.07 A I b)	223,52	212,64
11.08 A I	256,77	236,22
11.08 A III	328,29	307,74
11.08 A IV	256,77	236,22
11.08 A V	256,77	118,11 ⁽⁵⁾
11.09	740,86	559,52
17.02 B II a) ⁽³⁾	404,83	308,11
17.02 B II b) ⁽³⁾	302,71	236,22
17.02 F II a)	419,50	322,78
17.02 F II b)	290,97	224,48
21.07 F II	302,71	236,22
23.03 A I	474,78	293,44

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2293/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 934/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2012/86 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2141/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2012/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der
Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2012/86,
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 9. 7. 1986, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	<p>Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:</p> <p>C. Ahornzucker und Ahornsirup</p> <p>D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin):</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Isoglukose</p> <p style="padding-left: 20px;">ex II. andere</p> <p>E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt</p> <p>F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose</p>	<p>0,4917</p> <p>—</p> <p>0,4917</p> <p>0,4917</p> <p>0,4917</p>	<p>—</p> <p>59,06</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>
21.07	<p>Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. andere</p>	<p>—</p> <p>0,4917</p>	<p>59,06</p> <p>—</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2294/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 934/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2269/86⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1986, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	49,17 44,18 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1986

über Änderungen zu den Schutzmaßnahmen Dänemarks gegen die Einschleppung von bakterieller Ringfäule bei Saatkartoffeln

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(86/318/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom
24. Juni 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule
der Kartoffel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

nach Mitteilung Dänemarks vom 15. November 1985,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Dänemark hat ein Programm zur Tilgung der durch
„Corynebacterium sepedonicum“ verursachten und in
Dänemark auftretenden bakteriellen Ringfäule der
Kartoffel verabschiedet.

Im Rahmen dieses Programms hat Dänemark am 28.
September 1984 den „Landbrugsministeriets bekendtgørelse
nr. 499 om læggekartofler“ (Erlaß Nr. 499 des Land-
wirtschaftsministeriums betreffend Saatkartoffeln) und am
29. August 1985 den „Landbrugsministeriets bekendtgørelse
nr. 395 om konsumkartofler“ (Erlaß Nr. 395 des
Landwirtschaftsministeriums betreffend Konsumkartof-
feln) herausgegeben.

Diese Bestimmungen sehen unter anderem vor, daß

— Saatkartoffeln von krankheitsfreien Kartoffelmeri-
stemen stammen müssen,

und

— Konsumkartoffeln aus Vermehrungsgut erzeugt
worden sein müssen, das von krankheitsfreien Kartof-
felmeristemem stammt.

Nach dem Erlaß Nr. 499 dürfen Saatkartoffeln aus den
übrigen Mitgliedstaaten nicht mehr nach Dänemark
eingeführt werden, wenn sie nicht die vorstehende Bedin-
gung erfüllen.

Dänemark hat diese Maßnahme dadurch begründet, daß
die Wirksamkeit seines Tilgungsprogramms durch
erneute Infizierung seiner eigenen Kartoffelerzeugung mit
Kartoffeln unsicheren Ursprungs und Gesundheitsstan-
dards werden könnte.

Gemäß der Entscheidung 86/250/EWG der Kommis-
sion⁽²⁾ mußte Dänemark den Erlaß Nr. 395 betreffend
Konsumkartoffeln ändern.

Die technische Prüfung der von Dänemark erlassenen
Maßnahmen ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Nach
dem derzeitigen Informationsstand kann insbesondere
noch nicht beurteilt werden, ob durch amtlich zertifizierte
Saatkartoffeln im Sinne der Richtlinie 66/403/EWG des
Rates⁽³⁾ die ihren Ursprung in Teilen der Gemeinschaft
haben, in denen die bakterielle Ringfäule der Kartoffel
auftritt, die Wirksamkeit des dänischen Tilgungspro-
gramms beeinträchtigt werden könnte.

Dänemark sollte daher gestattet werden, während eines
begrenzten Zeitraums bestimmte zusätzliche Schutzmaß-
nahmen anzuwenden, bis vorgenannte Beurteilung
möglich ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 21. 6. 1986, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die Anforderung krankheitsfreier Kartoffelmeristeme zu spezifisch und daher im Hinblick auf das gerechtfertigte Ziel, der Einschleppung oder Ausbreitung von *Corynebacterium sepedonicum* in Dänemark vorzubeugen, zu eng gefaßt ist.

Dänemark sollte daher geeignete Alternativmaßnahmen zulassen.

Die zusätzlichen Schutzmaßnahmen sind nach Ablauf des vorgenannten begrenzten Zeitraums erneut zu prüfen, um für alle Mitgliedstaaten einheitliche Normen und Bestimmungen zum Schutz vor Einschleppung oder Verbreitung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel festzulegen.

Diese Entscheidung gilt unbeschadet anderer möglicher Schritte, die aufgrund der derzeitigen technischen Prüfung der dänischen Maßnahmen getroffen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Dänemark ändert den „Landbrugsministeriets bekendtgørelse Nr. 499 om læggekartofler“ von 1984 in bezug auf Artikel 28 Absätze 1 und 2 Buchstabe a). Die

Bestimmung, nach der die betreffende Partie von krankheitsfreien Kartoffelmeristemem stammen muß, wird dahingehend erweitert, daß Saatkartoffeln auch dann eingeführt werden können, wenn die betreffende Partie von anderem Material stammt, das nachweislich von bakterieller Ringfäule frei ist. Hierzu werden unter amtlicher Überwachung geeignete Tests durchgeführt, und zwar

- entweder am Pflanzgut des klonalen Ausgangsmaterials
- oder an repräsentativen Proben der zugrundeliegenden Saatkartoffeln bzw. der früheren Vermehrungen.

(2) Absatz 1 gilt bis zum 30. Juni 1987.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1986

zur Ermächtigung Spaniens, vorübergehend Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 66/401/EWG des Rates zuzulassen, welche die Vermarktung von Saatgut von bestimmten Futterpflanzenarten auf amtlich als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut zugelassenes Saatgut beschränken

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(86/319/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der genannten Richtlinie schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß Saatgut bestimmter Arten einschließlich *Medicago sativa*, *Brassica oleracea* convar. *acephala* und *Raphanus sativus* spp. *oleifera* nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist.

Spanien kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 21 der genannten Richtlinie ermächtigt werden, bis zum 31. Dezember 1989 für Saatgut von *Medicago sativa*, *Brassica oleracea* convar. *acephala* und *Raphanus sativus* Ausnahmen von der genannten Bestimmung zuzulassen.

Landsorten von *Medicago sativa* und Zuchtsorten von *Brassica oleracea* convar. *acephala* und *Raphanus sativus* ssp. *oleifera*, die in Spanien amtlich zugelassen sind, erfordern noch eine gewisse Weiterzüchtung und Vermehrung, bis die Saatgutmengen dieser Sorten ausreichen, um für die amtliche Zulassung in Frage zu kommen.

Bis dahin sollte Spanien deshalb vorübergehend Ausnahmen vorsehen können, sofern bestimmte technische Voraussetzungen erfüllt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Spanien wird ermächtigt, gemäß den Absätzen 2 bzw. 3 für Saatgut der Landsorten von *Medicago sativa* L.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23.

und Zuchtsorten von *Brassica oleracea* convar. *acephala* (DC) und *Raphanus sativus* L. ssp. *oleifera* (DC) Metzg. Ausnahmen von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 66/401/EWG vorzusehen.

(2) Im Fall des Saatguts von Landsorten von *Medicago sativa* gelten folgende Bedingungen :

- a) Das Saatgut ist zur Erzeugung von Pflanzen bestimmt.
- b) Es ist auf einem Betrieb oder auf mehreren Betrieben in einem klar abgegrenzten Herkunftsgebiet erzeugt worden.
- c) Es entspricht den in Anhang I Absätze 1 bis 5 für anerkanntes Saatgut festgelegten Bedingungen ; es erfolgt mindestens eine Feldbesichtigung, die durch Stichproben amtlich kontrolliert wird.
- d) Es entspricht den in Anhang II für anerkanntes Saatgut festgelegten Anforderungen ; in amtlicher Prüfung ist festgestellt worden, daß die vorgenannten Anforderungen erfüllt sind.
- e) Es ist gemäß der Richtlinie 66/401/EWG verpackt ; die Packung trägt ein amtliches Etikett mit mindestens folgenden Angaben :
 - Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat : Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, España,
 - Bezugsnummer der Partie,
 - Monat und Jahr der Verschließung oder der letzten amtlichen Probenahme zu Kontrollzwecken,
 - Art,
 - Sorte,
 - Kategorie : semilla autorizada,
 - Erzeugerland : España,
 - angegebenes Netto- oder Bruttogewicht,
 - Angabe : destinada exclusivamente a España (nur für Spanien bestimmt).

Das Etikett ist gelb.

f) Das Saatgut ist zur Überprüfung seiner Sortenechtheit und -reinheit einer amtlichen Nachkontrolle durch Stichproben zu unterziehen.

(3) Im Fall der Zuchtsorten von *Brassica oleracea* convar. *acephala* und *Raphanus sativus* ssp. *oleifera* gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Das Saatgut ist zur Erzeugung von Pflanzen bestimmt.
- b) Es entspricht den in Anhang I für anerkanntes Saatgut festgelegten Voraussetzungen; in einer amtlichen Prüfung ist festgestellt worden, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- c) Es entspricht den in Anhang II für anerkanntes Saatgut festgelegten Anforderungen; in einer amtlichen Prüfung ist festgestellt worden, daß diese Anforderungen erfüllt sind.
- d) Es ist gemäß der Richtlinie 66/401/EWG verpackt; die Packung trägt ein amtliches Etikett mit mindestens folgenden Angaben:
 - Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat: Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, España,
 - Bezugsnummer der Partie,
 - Monat und Jahr der Verschließung oder der letzten amtlichen Probenahme zu Kontrollzwecken,
 - Art,
 - Sorte,
 - Kategorie: Semilla autorizada,
 - Erzeugerland: España,
 - angegebenes Netto- oder Bruttogewicht,
 - Angabe: destinada exclusivamente a España (nur für Spanien bestimmt).

Das Etikett ist gelb.

- e) Das Saatgut ist zur Prüfung seiner Sortenechtheit und -reinheit einer amtlichen Nachkontrolle durch Stichproben zu unterziehen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. März 1986 bis 31. Dezember 1989.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 20. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1986

zur Änderung der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut

(86/320/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1a und Artikel 21a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, der bei Hybriden erzielt worden ist, die durch

Kreuzung von unter die Richtlinie 66/402/EWG fallenden Arten gewonnen werden, sollten die durch Kreuzung von *Sorghum bicolor* und *Sorghum sudanense* erhaltenen Hybriden wegen ihrer erhöhten Bedeutung in der Gemeinschaft in die genannte Richtlinie einbezogen werden.Unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts sollten ferner im Anhang I der genannten Richtlinie die von Saatgut der *Sorghum*-Arten zu erfüllenden Voraussetzungen angepaßt werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 66/402/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden folgende Sätze angefügt :

„Einbezogen sind auch die nachstehenden durch Kreuzung der genannten Arten erhaltenen Hybriden :

<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench × <i>Sorghum sudanense</i> (Piper) Stapf.	Hybriden, durch Kreuzung von Mohrenhirse und Sudangras gewonnen.
---	--

Wenn nichts anderes bestimmt ist, unterliegt Saatgut der genannten Hybriden den Voraussetzungen und sonstigen Bedingungen, die für Saatgut jeder der Arten gelten, von denen sie abstammen.“

2. In Anhang I Absatz 3 Buchstabe C b) werden nach den Worten „zertifiziertes Saatgut“ die Worte „von Hybridsorten“ eingefügt.

3. Anhang I Absatz 3 Buchstabe C wird wie folgt ergänzt :

„(c) Bestände von frei abblühenden oder synthetischen Sorten von *Sorghum* spp. entsprechen folgenden Voraussetzungen : der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen mit typischen Abweichungen überschreitet nicht folgende Sätze :

— für die Erzeugung von Basissaatgut	1 je 30 m ² ,
— für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut	1 je 10 m ² .“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1987 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juni 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1986

zur Genehmigung einer Änderung des Programms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates betreffend frisches, getrocknetes und verarbeitetes Obst und Gemüse in Griechenland

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(86/321/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für
Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3827/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die griechische Regierung hat am 22. April 1985 eine
Änderung des durch Entscheidung 81/515/EWG der
Kommission⁽³⁾ genehmigten Programms betreffend die
Vermarktung und Verarbeitung von frischem und
getrocknetem Obst und Gemüse übermittelt und am
1. April 1986 durch zusätzliche Angaben ergänzt.Die Durchführung des sektoralen Programms hat sich
positiv auf den Sektor frisches, getrocknetes und verarbei-
tetes Obst und Gemüse ausgewirkt. Da jedoch die Erfor-
dernisse des Sektors nicht in ausreichendem Maße erfüllt
worden sind, ist eine Verlängerung des Programms
gerechtfertigt.Diese Änderung betrifft eine Anpassung des genannten
Programms und seine Verlängerung bis 1989 ; sie stehtmit den in der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten
Zielen und Bedingungen im Einklang.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die von der griechischen Regierung am 22. April 1985
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte
und am 1. April 1986 ergänzte Änderung des Programms
betreffend die Vermarktung und Verarbeitung von
frischem und getrocknetem Obst und Gemüse wird
genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland
gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1981, S. 55.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1986

zur Genehmigung eines Nachtrags zu dem Programm für den Kartoffelsektor in Dänemark gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(86/322/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für
Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3827/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die dänische Regierung hat am 28. Juni 1985 einen
Nachtrag zu dem durch Entscheidung 80/1037/EWG der
Kommission⁽³⁾ genehmigten Programm für den Kartof-
felsektor in Dänemark übermittelt.Dieser Nachtrag soll es ermöglichen, die ursprünglichen
Programmziele weiterzuverfolgen ; dazu gehört die Erwei-
terung und Rationalisierung der Lagereinrichtungen sowie
der Wasch- und Sortieranlagen, um die Vermarktung von
Speise- und Saatkartoffeln in bezug auf Quantität,
Qualität und Aufmachung den Markterfordernissen anzu-
passen, sowie die Erweiterung und Modernisierung von
Anlagen für die Stärkeherstellung mit dem Ziel, das
Einkommen der Kartoffelerzeuger zu erhöhen und zu
stabilisieren. Der Nachtrag stellt daher ein Programm im
Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77
dar.Der Nachtrag enthält in ausreichendem Maße die
Angaben nach Maßgabe des Artikels 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 355/77, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Ziele für den Sektor Speise- undSaatkartoffeln in Dänemark erreicht werden können. Die
geplante Frist für die Durchführung des Nachtrags über-
schreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der
Verordnung festgelegten Zeitraum.In bezug auf die in dem Nachtrag enthaltenen Investi-
tionspläne zur Erweiterung und Rationalisierung der
Anlagen für die Stärkeherstellung können die in Artikel 1
der Verordnung genannten Ziele angesichts der Marktsi-
tuation nicht erreicht werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von der dänischen Regierung am 28. Juni 1985
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte
Nachtrag zu dem Programm für den Kartoffelsektor in
Dänemark wird für den Speise- und Saatkartoffeln betref-
fenden Teil genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark
gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 68.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1986

zur Genehmigung einer Änderung des Programms für den Rindfleisch- und Fleischverarbeitungssektor in Dänemark gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(86/323/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für
Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3827/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die dänische Regierung hat am 11. Oktober 1985 eine
Änderung des durch Entscheidung 80/670/EWG der
Kommission⁽³⁾ genehmigten Programms für den Rind-
fleisch- und Fleischverarbeitungssektor in Dänemark
übermittelt.Unter Beibehaltung der ursprünglichen Programmziele
beruht diese Änderung den weiteren Ausbau und die
weitere Spezialisierung im Fleischverarbeitungssektor
sowie die Modernisierung und Rationalisierung der
Rinderschlachtkapazität mit dem Ziel, die Verarbeitungs-
und Vermarktungsverfahren und somit die Quantität und
Qualität der verarbeiteten und vermarkteten Erzeugnisse
zu verbessern. Sie stellt daher ein Programm im Sinne des
Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.Vorhaben für die Einrichtung von Kühl- und Gefrierhäu-
sern kommen nur dann für eine Beihilfe in Betracht,
wenn diese Anlagen mit Verarbeitungs- und Vermark-
tungseinrichtungen verbunden sind.Die Änderung enthält in ausreichendem Maße die in
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 aufgeführten
Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verord-nung genannten Ziele im Rindfleisch- und Fleischverar-
beitungssektor in Dänemark erreicht werden können. Die
geplante Frist für die Durchführung der Änderung über-
schreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der
Verordnung genannten Zeitraum.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die von der dänischen Regierung am 11. Oktober 1985
übermittelte Änderung des Programms für den Rind-
fleisch- und Verarbeitungssektor in Dänemark wird in
bezug auf die Erweiterung und weite Spezialisierung im
Fleischverarbeitungssektor und auf die Modernisierung
und Rationalisierung der Schlachtkapazität vorbehaltlich
der in den Erwägungen genannten Einschränkung geneh-
migt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark
gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 18. 7. 1980, S. 39.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1986

zur Genehmigung der Änderung eines Programms betreffend die Verarbeitung und Vermarktung von Kartoffeln in Irland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(86/324/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für
Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3827/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die irische Regierung hat am 14. Januar 1986 eine Ände-
rung ihres durch Entscheidung 81/456/EWG der
Kommission⁽³⁾ genehmigten Programms betreffend die
Verarbeitung und Vermarktung von Kartoffeln übermit-
telt und mit Schreiben vom 14. Februar 1986 durch
zusätzliche Angaben ergänzt.Die genannte Änderung betrifft die weitere Verbesserung
der Lagereinrichtungen, der Sortier- und Aufbereitungsan-
lagen sowie die Erweiterung der Anlagen für die Verarbei-
tung von Kartoffeln mit dem Ziel, die Qualität der
Kartoffeln zu verbessern, um das Einkommen der Kartof-
felerzeuger zu erhöhen. Sie stellt daher ein Programm im
Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77
dar.Die Genehmigung der Änderung berührt nicht die
Entscheidungen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung
(EWG) Nr. 355/77 über die gemeinschaftliche Finanzie-
rung zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf beste-
hende Absatzmöglichkeiten für die vorgesehenen neuen
Kartoffelverarbeitungskapazitäten.Die Änderung enthält die Angaben nach Maßgabe des
Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77, die zeigen,daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele
für den betreffenden Sektor erreicht werden können. Die
geplante Durchführungsfrist überschreitet nicht den in
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung festge-
legten Zeitraum.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die von der irischen Regierung am 14. Januar 1986
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte
und mit Schreiben vom 14. Februar 1986 ergänzte Ände-
rung des Programms betreffend die Verarbeitung und
Vermarktung von Kartoffeln wird vorbehaltlich der in
den Erwägungen genannten Einschränkung genehmigt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1981, S. 45.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1986

zur Genehmigung eines Anhangs zum Programm betreffend die Bedingungen der Verarbeitung und Vermarktung von Eiern und Geflügel in Irland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(86/325/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
Erzeugnisse der Fischwirtschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3827/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die irische Regierung hat am 14. Januar 1986 den
Anhang zum Programm betreffend die Verarbeitung und
Vermarktung von Eiern und Geflügel, das durch
Entscheidung 81/455/EWG der Kommission⁽³⁾ genehmigt
wurde, mitgeteilt und durch zusätzliche Angaben
übermittelt.Der genannte Anhang verfolgt die gleichen Zielsetzungen
wie das vorangegangene Programm in bezug auf die
Modernisierung und die Rationalisierung von Anlagen für
die Verpackung und Verarbeitung von Eiern sowie die
Modernisierung und Rationalisierung von Anlagen für die
Schlachtung von Geflügel und die Verarbeitung von
Geflügelfleisch mit dem Ziel, den Markterfordernissen zu
entsprechen und die Einkommen der Erzeuger zu verbessern;
es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2
der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.Der genannte Anhang enthält in ausreichender Weise die
in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1
dieser Verordnung genannten Ziele für den Sektor Eier
und Geflügelfleisch erreicht werden können; die geplante
Frist für die Durchführung des Programms überschreitet
nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser
Verordnung genannten Zeitraum.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von der irischen Regierung am 14. Januar 1986
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 mitgeteilte
Anhang zum Programm betreffend die Verarbeitung und
Vermarktung von Eiern und Geflügel wird genehmigt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1981, S. 44.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1986

zur Genehmigung eines Nachtrags zu dem Programm für den Rindfleisch- und Fleischverarbeitungssektor in Irland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(86/326/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für
Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3827/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die irische Regierung hat am 14. Januar 1986 eine Ände-
rung des durch Entscheidung 79/433/EWG der Kommis-
sion⁽³⁾ genehmigten Programms im Rindfleisch- und
Fleischverarbeitungssektor in Irland übermittelt und mit
Schreiben vom 14. Februar 1986 durch zusätzliche
Angaben ergänzt.Unter Beibehaltung der ursprünglichen Programmziele
betrifft dieser Nachtrag den weiteren Ausbau und die
weitere Spezialisierung im Fleischverarbeitungssektor und
die Modernisierung der Rinderschlachtkapazität mit dem
Ziel, die Verarbeitungs- und Vermarktungsverfahren und
somit die Quantität und Qualität der verarbeiteten und
vermarkteten Erzeugnisse zu verbessern. Sie stellt daher
ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 355/77 dar.Vorhaben für die Einrichtung von Kühl- und Gefrierhäu-
sern kommen nur dann für eine Beihilfe in Betracht,
wenn diese Anlagen mit Verarbeitungs- und Vermark-
tungseinrichtungen verbunden sind. Außerdem kommen
Transportfahrzeuge, die für die Lieferung und Verteilungvon Endprodukten verwendet werden sollen, nicht für
eine gemeinschaftliche Finanzierung in Betracht.Der Nachtrag enthält in ausreichendem Maße die in
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 aufgeführten
Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verord-
nung genannten Ziele im Rindfleisch- und Fleischverar-
beitungssektor in Irland erreicht werden können. Die
geplante Frist für die Durchführung der Änderung über-
schreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der
Verordnung genannten Zeitraum.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von der irischen Regierung am 14. Januar 1986
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte
und mit Schreiben vom 14. Februar 1986 vervollständigte
Nachtrag zu dem Programm für den Rindfleisch- und
Verarbeitungssektor in Irland wird vorbehaltlich der in
den Erwägungen genannten Einschränkungen genehmigt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 28. 4. 1979, S. 47.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1986

**zur Genehmigung des Programms für die Vermarktung und Verarbeitung von
Fleisch in Italien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(86/327/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche und fischwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3827/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat am 20. Dezember 1985 ein Programm für die Vermarktung und Verarbeitung von Fleisch in Italien mitgeteilt.

Dieses Programm bezieht sich auf die Umstrukturierung, Modernisierung, Rationalisierung und Erweiterung der Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen :

- für Rind-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdefleisch ;
- für Geflügel, Kleinvieh und Viehnebenerzeugnisse.

Es sieht eine Erhöhung der Produktivität und der Rentabilität, eine Verbesserung der Qualität, eine Anpassung an die Erfordernisse der Hygiene und besonders eine stärkere Beteiligung der landwirtschaftlichen Erzeuger an der Verarbeitung und Vermarktung vor. Es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm bezweckt die Erhöhung der gegenwärtigen Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten für Fleisch, besonders in Süditalien. Es sieht eine Priorität für Einrichtungen mit einer Schlachtkapazität von mindestens 5 000 t/Jahr vor sowie den Ausschluß von öffentlichen Einrichtungen mit einer Schlachtkapazität unter 1 000 t/Jahr aus der Finanzierung. Es zielt auf die

Entwicklung des privaten Sektors ab, besonders bei Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen für Fleisch und Nebenerzeugnisse.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für die obenerwähnten Bereiche erreicht werden können. Die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der italienischen Regierung am 20. Dezember 1985 mitgeteilte Programm für die Vermarktung und Verarbeitung von Fleisch in Italien wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1986

zur Billigung eines Nachtrags zum Programm über die Verarbeitung und Vermarktung von Hartweizen in Italien gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(86/328/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Marktorga-
nisation zur Verbesserung der Verarbeitungs- und
Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche
Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3827/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 26. Dezember hat die italienische Regierung einen
Nachtrag zu dem mit der Entscheidung 82/360/EWG der
Kommission⁽³⁾ gebilligten Programm über die Verarbei-
tung und Vermarktung von Hartweizen in Italien über-
mittelt.Übereinstimmend mit der Verordnung (EWG) Nr. 355/77
dient der obengenannte Nachtrag dem Bau und der
Modernisierung von Lagereinrichtungen für Hartweizen
im Hinblick auf eine Steigerung der Getreidequalität, eine
ausgewogene geographische Verteilung dieser Einrich-
tungen und eine Verbesserung der Erzeugereinkommen.
Er bildet somit eine geeignete Fortsetzung des
Programms im Sinne von Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 355/77.Die Investitionen für die Hartweizenlagerung sind
aufgrund mangelnder Lagerkapazitäten in Italien erfor-
derlich und können somit gebilligt werden. Demgegen-
über können die Investitionen für Hartweizenmühlen aus
marktstrukturellen Gründen ebensowenig berücksichtigtwerden wie die Investitionen betreffend die Herstellung
nicht unter Anhang II fallender Erzeugnisse.Die Nachtrag zu dem vorhergehenden Programm enthält
ausreichende Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 355/77, wonach die Ziele von Artikel 1 der
Verordnung in dem betreffenden Sektor erreicht werden
können. Die vorgesehene Frist für die Verwirklichung des
Nachtrags liegt innerhalb des Zeitraums gemäß Artikel 3
Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von der italienischen Regierung gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 355/77 am 26. Dezember 1986 übermit-
telte Nachtrag zum Programm über die Verarbeitung und
Vermarktung von Hartweizen in Italien wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1982, S. 39.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1986

zur Genehmigung eines Anhangs zum Programm für die Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von Obst und Gemüse in Italien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(86/329/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3827/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat am 20. November 1985
einen Anhang zum von der Kommission durch Entschei-
dung 80/656/EWG⁽³⁾ genehmigten Programm für die
Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von Obst
und Gemüse mitgeteilt.

Der genannte Anhang bezieht sich auf die Entwicklung,
die Modernisierung und die Rationalisierung der Einrich-
tungen zur Bearbeitung und der Vermarktung von Obst
und Frischgemüse sowie auf Verarbeitungsanlagen im
Hinblick auf eine Steigerung der behandelten Mengen,
eine Verbesserung der Qualität, eine Anpassung an die
Marktbedürfnisse und eine Rentabilitätssteigerung in
diesem Sektor. Er stellt somit eine Fortsetzung des voran-
gegangenen Programms im Sinne von Artikel 2 der
Verordnung Nr. 355/77 dar.

Der Anhang enthält in ausreichender Weise die in Artikel
3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben,
die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung
genannten Ziele für den Bereich Obst und Gemüse in

Italien erreicht werden können ; die geplante Frist für die
Durchführung des Programms überschreitet nicht den in
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung
genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung getroffene Feststellung
entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der von der italienischen Regierung am 10. November
1985 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 mitgeteilte
Anhang zum Programm für die Aufbereitung, Verarbei-
tung und Vermarktung von Obst und Gemüse wird
genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 11. 7. 1980, S. 59.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1719/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung der den Kirschenerzeugern zu zahlenden Mindestpreise und der Produktionsbeihilfe für Kirschen in Sirup im Wirtschaftsjahr 1986/87

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 149 vom 3. März 1986)

Seite 26, Anhang :

In der Tabelle „Produktionsbeihilfe“ erhält die Spalte „Erzeugnis“ folgende Fassung :

„Knorpelkirschen und andere Süßkirschen in Sirup :

a) mit Stein

b) andere

Sauerkirschen in Sirup :

a) mit Stein

b) andere“.

Berichtigung der Entscheidung 86/236/EWG der Kommission vom 16. April 1986 zur Änderung der durch Entscheidung 85/648/EWG des Rates festgelegten und in den Mitgliedstaaten gegenüber der Volksrepublik China für verschiedene landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse angewandten Einfuhrregelung

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 161 vom 17. Juni 1986)

Seite 39, Anhang IX, Kontingente Nrn. 6 und 7 :

In der Spalte „Værdi 1 000 dkr.“ ist „425“ bzw. „450“ einzusetzen.

Seite 44, Anhang IX, Kontingent Nr. 25 :

Der Betrag von „1 122,5“ gehört in die Spalte „Cantidad (t)“.
